

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Thode
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 20. Oktober 2022

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 120
BEZUG Ihr Widerspruch vom 18. August 2022

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 18. August 2022 und Ihrem undatierten Schreiben, im Bundeskanzleramt eingegangen am 18. August 2022 und 31. August 2022, legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 27. Juli 2022 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Sie beantragen mit E-Mail vom 13. Juni 2022 u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Unterlagen:

„1) alle Unterlagen und Informationen zu Gesprächsterminen (physische Treffen, Telefon- oder Videokonferenzen) zwischen Bundeskanzler Scholz und Vertreter:innen oder Mitgliedern des Vereins der Kohleimporteure (<https://www.kohlenimporteure.de/home.html>) im Zeitraum von Februar bis Mai 2022, insbesondere

- Informationen zu den beteiligten Gesprächspartnern (Namen, Funktion)*
- Datum und Dauer und wenn möglich Ort des Gesprächs*
- Thema des Gesprächs*
- Gesprächsnotizen, Vermerke und Protokolle*

2) die Termine anderer Mitarbeitenden des Bundeskanzleramts mit Vertreter:innen oder Mitgliedern des Vereins der Kohleimporteure im Zeitraum von Februar bis Mai 2022, insbesondere

- Informationen zu den beteiligten Gesprächspartnern (Namen, Funktion)*
- Datum und Dauer und wenn möglich Ort des Gesprächs*
- Thema des Gesprächs*
- Gesprächsnotizen, Vermerke und Protokolle*

3) den Schriftverkehr mit Vertreter:innen oder Mitgliedern des Vereins der Kohleimporteure im Zeitraum von Februar bis Mai 2022.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2022, aufgrund von Zustellproblemen erneut abgesandt am 29. Juni 2022, bat ich Sie um Konkretisierung Ihres Antrages auf bestimmte Themenbereiche.

Mit E-Mail vom 4. Juli 2022 teilten Sie mit, dass sich Ihr Antrag bezieht auf:

- 1) *„Gesprächstermine (physische Treffen, Telefon- oder Videokonferenzen) zwischen Bundeskanzler Scholz und Vertreter:innen oder Mitgliedern des Vereins der Kohleimporteure (<https://www.kohlenimporteure.de/home.html>) im Zeitraum von Februar bis April 2022, unter Nennung der Gesprächspartner (Namen), Datum und Dauer des Gesprächs, Thema des Gesprächs und*
- 2) *Unterlagen zu den nach 1) angefragten Terminen, insbesondere Gesprächsprotokolle, Korrespondenz zur Terminvereinbarungen und inhaltlichen, vorbereitende Schreiben und Vermerke“.*

Mit Bescheid vom 27. Juli 2022, Ihnen zugestellt am 28. Juli 2022, wurde Ihr Antrag abgelehnt, da Ihr Antrag weiterhin nicht hinreichend bestimmt genug ist.

Mit E-Mail vom 18. August und dem undatierten Schreiben erhoben Sie gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 27. Juli 2022 Widerspruch. Sie begründeten Ihren Widerspruch im Wesentlichen damit, dass eine thematische Eingrenzung nicht notwendig sei, da diese sich aus dem Gesprächspartner (Verein der Kohleimporteure e.V.) ergebe und nur ein kurzer Zeitraum (drei Monate: Februar bis April 2022) abgefragt werde. Sie führten ferner aus, dass es fernliegend wäre, wenn der Bundeskanzler mit Personen dieser Funktion über andere Themen als Import, Verbrauch und Nachfrage von fossilen Energieträgern wie Kohle spreche.

II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist Ihr Widerspruch zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramts 27. Juli 2022 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Im Einzelnen:

Der informationsfreiheitsrechtliche Zugangsanspruch setzt einen Antrag voraus, der erkennen lässt, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird

(BVerwG, Urteil vom 05. September 2013 - 7 C 21/12 -, BVerwGE 147, 312-329, Rn. 54; VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020-2 K 218.17 —, Rn. 22, juris).

Das ist mit Blick auf den vorliegenden Antrag nicht der Fall, der weiterhin zu unbestimmt ist.

Wie bereits im Ausgangsbescheid vom 27. Juli 2022 ausgeführt, begrenzen Sie den Verfahrensgegenstand nur nach formalen Kriterien „alle Unterlagen zu Terminen mit Vertreter:innen oder Mitgliedern des Vereins der Kohleimporteure“. Ihr Antrag und auch Ihre Konkretisierung vom 4. Juli 2022 ermöglichen uns keine klare Zuordnung zu einem konkreten Lebenssachverhalt. Sie legen zwar einen zeitlichen Rahmen fest, thematisch oder inhaltlich begrenzen Sie Ihren Antrag hingegen nicht, indem Sie weiterhin „alle Unterlagen und Termine zu Gesprächen“ begehren.

Der Verein der Kohleimporteure e.V. hat zahlreiche deutsche und europäische Mitglieder u. a. aus den Bereichen Handel, Industrie, Logistik und Kraftwirtschaft. Bei den Mitgliedern handelt es sich um kleine und größere eigenständige Unternehmen. Angesichts der unterschiedlichen Branchen, denen die Mitglieder angehören, ist es daher entgegen Ihrer Auffassung nicht naheliegend, dass es nur ein Gesprächsthema mit den Mitgliedern bzw. Vertreter:innen des Vereins der Kohleimporteure e.V. gegeben haben könnte. Darüber hinaus werden Mitgliedschaften von juristischen und/oder natürlichen Personen in Vereinen im Bundeskanzleramt nicht standardmäßig erfasst.

Da Sie Ihren Antrag thematisch und inhaltlich nicht eingrenzen, wären alle Gespräche zu sämtlichen Themen in dem besagten Zeitraum mit diesen Unternehmen umfasst. Damit handelt es sich um eine sog. Globalrecherche. Eine derartige Globalrecherche „alles zu Gesprächen und Terminen mit Mitgliedern oder Vertreter:innen des Vereins der Kohleimporteure“, deren Zweck in der Sichtung des vorhandenen Aktenbestandes zur Geltendmachung etwaiger weiterer Zugangsansprüche liegt, ist vom Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht gedeckt.

Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

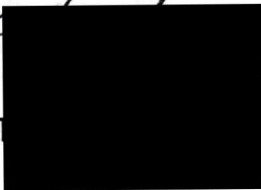
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten in **Höhe von 30,00 EUR** unter Angabe des Kassenzzeichens „**1180 0566 1150, In 2022/120, Schönberger**“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.